

# Wo die Schweiz mitbestimmt

**Coronavirus** Die Regierung hat im Kampf gegen COVID-19 per Verordnung einschneidende Massnahmen getroffen und sich auf das Schweizer Epidemiengesetz berufen. Patricia Schiess vom Liechtenstein-Institut hat dieses Vorgehen näher betrachtet.

VON DANIELA FRITZ

**K**eine Frage, es musste schnell gehen, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus in Liechtenstein zu verhindern. Per Verordnung beschloss die Regierung am 28. Februar zunächst, analog zur Schweiz Veranstaltungen über 1000 Personen zu verbieten. Am 13. März folgte dann jene COVID-19-Verordnung, die das soziale Leben drastisch einschränkte und erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft hatte. Mittlerweile hat die Regierung einige der erlassenen Massnahmen gelockert. Bei all diesen Schritten stützte sich die Regierung auf das Schweizerische Epidemiengesetz, das aufgrund des Zollvertrags auch in Liechtenstein Anwendung findet. Trotzdem ging Liechtenstein - vor allem im Bildungsbereich - einen eigenen Weg. So waren Kindertagesstätten in der

Schweiz beispielsweise nicht geschlossen, in Liechtenstein jedoch schon. Dafür weicht das Fürstentum nun bei den Lockerungen vom Nachbarn ab, seit Montag sind zum Beispiel anders als in der Schweiz alle Geschäfte wieder offen.

Doch warum kann Liechtenstein in gewissen Fragen vom Schweizer Weg abweichen? Patricia Schiess, Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut, beschäftigte sich in einem Arbeitspapier mit den Kompetenzen Liechtensteins und dem Einfluss des Schweizer Rechts in der Coronakrise. «Etwa vereinfacht kann man sagen, dass das Schweizer Epidemiengesetz auch das liechtensteinische Epidemiengesetz ist», so Schiess. Grundsätzlich wird Liechtenstein darin wie ein Kanton behandelt. Anders als bei Kantonen hat der Schweizer Bundesrat aber auch in einer ausserordentlichen Lage - wie sie derzeit vorliegt - nicht

die Kompetenz, um in Liechtenstein Massnahmen zu beschliessen. Das würde zu sehr in die Souveränität des Landes eingreifen. Liechtenstein muss aber bei der Bekämpfung der Pandemie gleich grosse Anstrengungen wie die Schweiz unternehmen. Hier besteht jedoch ein gewisser Spielraum. Wenn sich also zum Beispiel in Liechtenstein auch bei schönem Wetter keine grösseren Gruppen ansammeln, könnte es auf eine Ausgangssperre verzichten - selbst wenn die Schweiz eine solche verhängen würde. Nur dort, wo der Zollvertrag zum Tragen kommt, ist Liechtenstein zur Umsetzung der gleichen Massnahmen verpflichtet. So besteht beispielsweise bei den Grenzkontrollen, dem Verbot des Einkaufstourismus oder der Ausfuhrkontrolle für Schutzausrüstungen kein nationaler Spielraum. Schiess konnte nicht feststellen, dass die Regierung gegen ihre Ver-

pflichtungen aus dem Epidemiengesetz verstossen hätte. Sie betont aber: «Eingriffe in Grundrechte müssen verhältnismässig sein und dürfen deshalb nicht länger als zwingend notwendig andauern.» Die Regierung müsse also immer wieder prüfen, ob das Ziel auch anders erreicht werden könne. Ingesamt stellt sie der Regierung ein gutes Zeugnis aus: Zu Beginn der Krise hätten die Kompetenzen bei der Regierung gebündelt werden müssen, um ein rasches Handeln sicherzustellen. «Beim Ausstieg aus dem Krisenmodus geht es nun aber darum, so rasch als möglich wieder zum ordentlichen Gesetzgebungsprozess zurückzufinden und möglichst viele Personen und Institutionen in die Entscheidungen einzubeziehen», so Schiess.

Die Publikation «Der Zollvertrag und die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus» finden Sie auf [liechtenstein-institut.li](http://liechtenstein-institut.li).